

Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Am 31. Januar 2007 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 Änderungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Journalismus" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Änderungen sind - vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Bildung, Jugend und Kultur - im Folgenden bereits berücksichtigt.

Studienplan

des Fachbereichs 12 - Sozialwissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für
das Studium im Masterstudiengang Journalismus

Vom 14.11.2004

Aufgrund des § 20 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 - Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am ... den folgenden Studienplan für das Studium im Masterstudiengang Journalismus beschlossen. Diesen Studienplan hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom ... genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Ziel des Studiums
3. Studienbeginn
4. Studienvoraussetzungen
5. Regelstudienzeit
6. Studienberatung
7. Studienaufbau
8. Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
9. Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen
10. Studienumfang, Module, Praktika
11. Veranstaltungsteilnahme
12. Schlussbestimmung

Anhang 1: Module im Masterstudiengang "Journalismus"

Anhang 2: Empfehlung für den Studienverlauf im Masterstudiengang "Journalismus"

1. Geltungsbereich

Dieser Studienplan regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Journalismus des Fachbereiches 12 - Sozialwissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom ... in ihrer jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang Journalismus an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

2. Ziel des Studiums

Der Masterstudiengang orientiert sich am Berufsfeld des Journalisten und an den Erfordernissen eines wissenschaftlichen anwendungsorientierten Masterstudiengangs. Abgeschlossene Fachstudien werden als Grundlage des berufsqualifizierenden journalistischen Studiengangs verlangt, weil sie dem künftigen Journalisten auf einem wissenschaftlichen Teilgebiet einen Fundus an Kenntnissen verschaffen, auf dem seine berufliche Tätigkeit aufbauen kann. Der Masterstudiengang soll die Befähigung zu methodischem, wissenschaftlichen Arbeiten vor allem im Bereich der Kommunikations- und Medienwissenschaften ausbauen.

3. Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

4. Studienvoraussetzungen

(1) Der Abschluss eines Fachstudiums an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland oder ein gleichwertiger Studienabschluss wird vorausgesetzt.

(2) Über die Aufnahme in den Studiengang entscheidet eine Eignungsprüfung, in der die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Fähigkeiten und ein politisch-gesellschaftliches Grundwissen nachzuweisen sind. Beurteilungskriterien sind insbesondere: Fähigkeit zu genauer Beobachtung, rasches Unterscheidungsvermögen zwischen wichtigen und unwichtigen Informationen, Erkennen bezeichnender Details, schnelle Auffassungsgabe gegenüber fremden Sachverhalten, Strukturierungsvermögen komplexer Sachverhalte auch im Hinblick auf vorgegebene Umfänge, Einfühlungsvermögen, abgewogene Darstellung entgegengesetzter Standpunkte, klare Ausdrucksweise unter Zeitdruck, erzählerische Begabung.

5. Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Fachsemester).

6. Studienberatung

(1) Für den Masterstudiengang "Journalismus" wird vom Journalistischen Seminar eine Studienberatung angeboten. Diese sollte insbesondere in den folgenden Fällen aufgesucht werden:

1. vor der Aufnahme des Studiums,
2. nach dem ersten Studienjahr,
3. nach einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
4. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
5. bei Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts.

(2) Im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerber ein Beratungsgespräch angeboten.

(3) Im ersten Fachsemester findet für alle Studierenden eine einführende Veranstaltung statt, die eine Orientierung über den Masterstudiengang sowie die Studienanforderungen im

Einzelnen gibt. Zusätzlich wird auf das allgemeine Beratungsangebot der Zentralen Studienberatung und des Akademischen Auslandsamtes der Universität Mainz für ausländische Studierende verwiesen.

7. Studienaufbau

(1) Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten, die aus Pflichtlehr- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen bestehen (Anhang 1). Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen wird zum Teil durch den Studienplan vorgegeben und ist zum Teil frei wählbar (Anhang 2). Als Lehrveranstaltungen gelten Lehrredaktionen, Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Projektarbeiten.

(2) In den Lehrredaktionen des Journalistischen Seminars werden journalistische Arbeitstechniken und Darstellungsformen vorgestellt, erörtert und eingeübt. Die Studierenden des Masterstudiengangs werden angeleitet, eigene Beiträge zu liefern und fremde Beiträge zu bearbeiten. Sie sollen wie Redakteure und Autoren arbeiten lernen und druck- oder sendereife Produkte herstellen. Die Veranstaltungen in den Lehrredaktionen können auch ganztägig und über mehrere Tage fortlaufend abgehalten werden. Der Wochenstundenaufwand umfasst in der Regel vier Semesterwochenstunden (SWS), kann aber gemäß der jeweiligen Aufgaben unter- oder überschritten werden.

(3) In den vorlesungsfreien Zeiten müssen zwei journalistische Praktika von jeweils mindestens sechs Wochen Dauer in Redaktionen absolviert werden. Mindestens ein weiteres Praktikum wird vom Journalistischen Seminar dringend empfohlen. Besonderer Wert wird solchen Redaktionstätigkeiten beigemessen, bei denen die Informationen nicht nur verarbeitet, sondern auch recherchiert werden müssen. Das Journalistische Seminar hilft bei der Beschaffung geeigneter Praktikumsplätze. Im Ausland erbrachte Praktika werden anerkannt.

(4) Die achtwöchige Masterarbeit beginnt in der Vorlesungszeit des vierten Semesters. In angemessener Zeit danach findet in der Regel noch im vierten Semester die mündliche Prüfung statt.

(5) Da nicht alle Lehrveranstaltungen in jedem Semester angeboten werden können, wurde auch im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ein auf vier Semester angelegter Studienplan erstellt (Anhang 2). Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in den dort vorgegebenen Zeiträumen bildet in der Regel die Voraussetzung für die Aufnahme in die weiterführenden Lehrveranstaltungen, insbesondere für die weiterführenden Lehrredaktionen.

8. Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen und
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden aus einem bestimmten Fachgebiet auszuwählen haben.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angebotenen und angekündigten Lehrveranstaltungen. In Wahllehrveranstaltungen werden keine anrechenbaren Kreditpunkte erworben.

9. Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der hierbei erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten (Kreditpunkte = credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die gemäß § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studienleistungen sind mit Ausnahme der Praktika prüfungsrelevant. Sie sind entsprechend den Bestimmungen des § 18 der Prüfungsordnung zu bewerten. Die Bewertungen gehen anteilig in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten für Studienleistungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. In der Regel ist höchstens zweimaliges Fehlen bei den Lehrveranstaltungen gestattet. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erreicht wurde. Die Leistungsüberprüfungen bestehen unter anderem in journalistischen Beiträgen, Klausuren, mündlichen Prüfungen, Kolloquien, Testaten, Projektarbeiten oder Hausarbeiten. Kreditpunkte für die Praktika werden ab einer Minstdauer von sechs Wochen erteilt. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens eine Woche vor der Leistungskontrolle bekannt. Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat die oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) attestierte Leistungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Ist auch diese nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht. Eine neuerliche Wiederholung ist ausgeschlossen, Kreditpunkte werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden. Wiederholungen sollen innerhalb des nachfolgenden Semesters, sie müssen spätestens innerhalb von zwei Semestern erfolgen.

(5) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) erbrachten

Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsschein) von der Veranstaltungsleitung ausgestellt und unterzeichnet. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, den Zeitraum, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, sowie die Bewertung der erbrachten Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

(6) Die Wiederholung einer Studienleistung, in der bereits Kreditpunkte erworben worden sind, ist ausgeschlossen.

10. Studienumfang, Module, Praktika

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Praktika entspricht 76 SWS und 96 Kreditpunkte. Hiervon entfallen auf die Praktika 24 SWS und 24 Kreditpunkte, auf die Pflichtlehrveranstaltungen 38 SWS und 58 Kreditpunkte und auf die Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS und 14 Kreditpunkte. Zusätzlich sollten Wahllehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 5 im Umfang von etwa acht SWS besucht werden.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Kreditpunkte nachgewiesen werden (Anhang 1):

1. 14 cr aus dem Modul I "Grundlagen",
2. 14 cr aus dem Modul II "Print und Online",
3. 12 cr aus dem Modul III "Fernsehen",
4. 8 cr aus dem Modul IV "Radio",
5. 16 cr aus dem Modul V "Kommunikations- und Medienwissenschaften", davon 10 cr aus Pflichtlehrveranstaltungen und zusätzlich 6 cr aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
6. 8 cr nach Wahl aus den Modulen II - IV, jeweils 4 cr aus zwei der wählbaren Lehrredaktionen,
7. 24 cr aus den außerhalb der Vorlesungszeit zu absolvierenden zwei Praktika,
8. 24 cr aus der Masterprüfung, davon 16 cr aus der schriftlichen Masterarbeit und 8 cr aus der mündlichen Abschlussprüfung.

(3) Die Pflicht-Lehrredaktionen Grundlagen des Journalismus, Print I, Fernsehen I und Radio I werden jeweils mit 4 SWS und 8 cr, die Pflicht-Lehrredaktion Online mit 2 SWS und 2 cr angerechnet. Die Wahlpflicht-Lehrredaktionen werden mit jeweils 4 SWS und 4 cr, die Praktika jeweils mit 12 SWS und 12 cr angerechnet. Für die anderen Veranstaltungen werden jeweils 2 SWS und zwischen 2 und 6 cr angerechnet, das bestimmt sich nach Art der Veranstaltung. Auf die schriftliche Masterprüfung entfallen 30 SWS und 16 cr, auf die mündliche Masterprüfung entfallen 15 SWS und 8 cr.

(4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Veranstaltungen sind in der Übersicht der Lehrveranstaltungen (Anhang 1) aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul gemäß den Anhängen 1 und 2 erforderliche Lehrangebot sicher, wobei nicht alle Lehrveranstaltungen in jedem Semester angeboten werden. Je nach Bedarf und Angebot können Lehrveranstaltungen weiterer Einrichtungen in das Modul V Kommunikations- und Medienwissenschaften einbezogen werden.

11. Veranstaltungsteilnahme

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in denen prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht und somit Kreditpunkte erworben werden, sind die jeweiligen

Anmeldetermine und Anmeldemodi fristgerecht und verbindlich zu beachten. Aufgrund der Anmeldung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind die Studierenden auch verpflichtet, sich zu den von den jeweiligen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleitern festgelegten Terminen den entsprechenden Leistungsüberprüfungen zu unterziehen.

(2) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung ist abzulehnen, wenn die in der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht gegeben sind oder eine ablehnende Entscheidung durch den Prüfungsausschuss erfolgt ist.

(3) Tritt die oder der Studierende ohne Angabe triftiger Gründe von der Anmeldung zurück oder bricht sie oder er die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ohne hinreichenden Grund ab, ist eine erneute Anmeldung zur gleichen Lehrveranstaltung nur noch einmal möglich.

(4) Die im Lehrplan (Anhang 1) angebotenen Lehrredaktionen sind den Studierenden des Masterstudiengangs vorbehalten. Die Vorlesungen sind für die Studierenden anderer Fächer geöffnet. Beim Angebot des Moduls V nehmen die Studierenden des Masterstudiengangs sowohl an Veranstaltungen anderer Kommunikations- und Medienfächer als auch den in diesem Bereich angebotenen Veranstaltungen des Journalistischen Seminars teil. Die letztgenannten Veranstaltungen stehen grundsätzlich auch den Studierenden anderer Fächer offen.

(5) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

12. Schlussbestimmung

Dieser Studienplan tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im ... in Kraft.

Anhang 1: Module im Masterstudiengang "Journalismus"

Kreditpunkte = cr

Modul I Grundlagen (P 10 SWS)

1. Lehrredaktion Grundlagen des Journalismus * (4 SWS, 8 cr)
2. Vorlesung Einführung in den Journalismus * (2 SWS, 2 cr)
3. Übung Internetrecherche und DTP * (2 SWS, 2 cr)
4. Journalistisches Kolloquium * (2 SWS, 2 cr)

Modul II Print und Online (P 10 SWS, W 4 SWS)

1. Lehrredaktion Print I * (4 SWS, 8 cr)
2. Lehrredaktion Print II (4 SWS, 4 cr)
3. Vorlesung Zeitungsjournalismus * (2 SWS, 2 cr)
4. Vorlesung Zeitschriftenjournalismus * (2 SWS, 2 cr)
5. Lehrredaktion Online * (2 SWS, 2 cr)

Modul III Fernsehen (P 8 SWS, W 4 SWS)

1. Lehrredaktion I * (4 SWS, 8 cr)
2. Lehrredaktion II (4 SWS, 4 cr)
3. Vorlesung Fernsehjournalismus * (2 SWS, 2 cr)
4. Projekt Elektronisches Medienzentrum (EMZ) * (2 SWS, 2 cr)

Modul IV Radio (P 4 SWS, W 4 SWS)

1. Lehrredaktion I * (4 SWS, 8 cr)
2. Lehrredaktion II (4 SWS, 4 cr)

Modul V Kommunikations- und Medienwissenschaften (P 6 SWS, W 6 SWS)

1. Publizistik TF 1-5 Vorlesung, Seminar o. Übung * (2 SWS, 2-6 cr) #
2. Publizistik TF 6 (Medienrecht) Vorlesung, Seminar o. Übung * (2 SWS, 2-6 cr) #
3. Publizistik TF 7 (Medienwirtschaft) Vorlesung, Seminar o. Übung * (2 SWS, 2-6 cr) #
4. Publizistik TF 1-7 Vorlesung, Seminar o. Übung (2 SWS, 2-6 cr) #
5. Filmwissenschaft Vorlesung, Seminar o. Übung (2 SWS, 2-6 cr) #
6. Theaterwissenschaft Vorlesung, Seminar o. Übung (2 SWS, 2-6 cr) #
7. Text- und sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit Bezug zu Fragestellungen der Journalistik (2 SWS, 2-6 cr) #

Die Anzahl der Kreditpunkte bestimmt sich nach Art der Veranstaltung.
TF = Themenfeld

Praktika (P 24 SWS)

1. Praktikum I * (12 SWS, 12 cr)
2. Praktikum II * (12 SWS, 12 cr)

- P = Pflichtlehrveranstaltung, W = Wahlpflichtlehrveranstaltung, SWS = Semesterwochenstundenzahl

- Die mit * markierten Veranstaltungen sind Pflichtlehrveranstaltungen. - Die Teilnahme an zwei der wählbaren Lehrredaktionen ist Pflicht.

- Im Rahmen des Moduls III Fernsehen muss an einer medien-/fächerübergreifenden Projektarbeit teilgenommen werden.

- Die Teilnahme an weiteren angebotenen Projektarbeiten ist freiwillig.

- Die Lehrredaktionen und Vorlesungen werden nicht alle in jedem Semester angeboten.

- Die Pflicht-Lehrredaktionen Grundlagen des Journalismus, Print I, Fernsehen I und Radio I werden jeweils mit 4 SWS und 8 cr, die Pflicht-Lehrredaktion Online mit 2 SWS und 2 cr angerechnet. Die Wahlpflicht-Lehrredaktionen werden mit jeweils 4 SWS und 4 cr, die Praktika jeweils mit 12 SWS und 12 cr angerechnet. Für die anderen Veranstaltungen werden jeweils 2 SWS und zwischen 2 und 6 cr angerechnet, das bestimmt sich nach Art der Veranstaltung. Auf die schriftliche Masterprüfung entfallen 30 SWS und 16 cr, auf die mündliche Masterprüfung entfallen 15 SWS und 8 cr.

- In Modul V müssen drei Pflichtlehrveranstaltungen (mindestens 10 cr) und drei Wahlpflichtlehrveranstaltungen (mindestens 6 cr) belegt werden. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus den gleichen Themenfeldern wie die

M V Kom.- Med.W.												
---------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2. Semester

SWS	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
M I Grundlagen												
M II Print + Online	(VL	Zeit- schrift)	(LR	Print	I	=)						
M III Fernsehen							(Projekt	EMZ)				
M IV Radio									(LR	Radio	I	=)
M V Kom.- Med.W.												

3. Semester

SWS	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
M I Grundlagen												
M II Print + Online												
M III Fernsehen	(VL	TV)	(LR	TV	I	=)						
M IV Radio							(LR	Radio	II	=)		
M V Kom.- Med.W.												

4. Semester

SWS	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
M I Grundlagen	(Koll	=)										
M II Print + Online			(LR	Print	II	=)						
M III Fernsehen							(LR	TV	II	=)		
M IV Radio												
M V Kom.- Med.W.												

Ab Mitte 4. Semester Masterarbeit: 8 Wochen

Im Modul V müssen während des Studienverlaufs insgesamt sechs Lehrveranstaltungen besucht werden. Siehe hierzu die Erläuterungen.

Erläuterungen zum Studienplan:

Die Lehrredaktionen, bei denen die Studierenden eine Wahlmöglichkeit haben, sind im Studienplan kursiv gestellt. Sie beschränken sich auf das 3. und 4. Semester. Von den drei Lehrredaktionen Print II, Radio II und Fernsehen II müssen zwei Veranstaltungen besucht werden.

Im Modul V Kommunikations- und Medienwissenschaften müssen die Studierenden in Verlauf der vier Semester drei Pflichtlehrveranstaltungen jeweils aus den Themenfeldern 1-5, 6 und 7 der Publizistikwissenschaft, sowie drei Wahlpflichtlehrveranstaltungen besuchen. Im Wahlpflichtbereich können auch Veranstaltungen aus den Bereichen Film- und Theaterwissenschaften sowie weitere text- und sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit Bezug zu Fragestellungen der Journalistik besucht werden. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Belegung dieser Lehrveranstaltungen bleibt den Studierenden selbst überlassen. Die Lehrenden des Journalistischen Seminars stehen für eine Studienberatung insbesondere bezüglich des Moduls V stets zur Verfügung.

Die Teilnahme an den gegebenenfalls angebotenen Projekten im Modul II Print und Online, Modul III Fernsehen und Modul IV Radio ist freiwillig. Es handelt sich um Wahllehrveranstaltungen.

In der vorlesungsfreien Zeit müssen zwei Praktika von mindestens sechs Wochen Dauer absolviert werden. Ein drittes Praktikum wird dringend empfohlen. Das Journalistische Seminar unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen.